

# **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 24.10.2019 (Kindertagesstätten-Gebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)**

---

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Kindertagesstätten-Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertagesstätten-Satzung) Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien (bis zu 30 Werktagen), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind ausnahmsweise innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- 3) Eine Essensgebühr fällt an, wenn für das Kind zusätzlich warmes Mittagessen in der Einrichtung gebucht wurde. Die Essensgebühr wird regelmäßig im Folgemonat für den Vormonat berechnet anhand der tatsächlich gebuchten Mahlzeiten.
- 4) Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 08.30 Uhr morgens gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

5) Die Gebühren für das Mittagessen werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr zum 15. jeden Monats fällig.

6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung i. S. von § 4 Abs. 3 werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr fällig.

7) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

8) Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

#### **§ 4 Gebührensätze**

1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Stadt Marktheidenfeld nachfolgende Gebühren, die durch Personensorgeberechtigten-Vereinbarung (vgl. Art. 19 Ziff. 5 BayKiBiG – Elternbeitrag –) mit der Stadt Marktheidenfeld vorab schriftlich festgelegt werden.

2) Die Gebühren betragen:

a) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt bei Buchung von

bis 4 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	42,00 Euro/mtl.
4-5 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	52,50 Euro/mtl.
5-6 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	63,00 Euro/mtl.
6-7 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	73,50 Euro/mtl.
7-8 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	84,00 Euro/mtl.
8-9 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	94,50 Euro/mtl.
9-10 Stunden tgl. – Regelbetreuung –	105,00 Euro/mtl.

b) für Kinder im Alter von 7 Monaten bis zu 3 Jahren bei Buchung von

bis 3 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	48,00 Euro/mtl.
3-4 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	64,00 Euro/mtl.
4-5 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	80,00 Euro/mtl.
5-6 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	96,00 Euro/mtl.
6-7 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	112,00 Euro/mtl.
7-8 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	128,00 Euro/mtl.
8-9 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	144,00 Euro/mtl.
9-10 Stunden tgl. – Kleinkindbetreuung –	160,00 Euro/mtl.

3) Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung der Kinder während der Ferienzeiten einer Einrichtung beträgt 45,00 € für eine 5-Tage-Woche, 36,00 € für eine 4-Tage-Woche+Feiertag.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

Auf die in § 4 Abs. 2 a), 2 b) und Abs. 3) festgesetzten Gebühren bestehen folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

1) Familien mit mehr als einem Kindergartenkind in einer städtischen Kindertagesstätte erhalten 50 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch der Kinder in einer städtischen Kindertagesstätte wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

2) Die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene und zum 01.04.2019 in Kraft getretene pauschale Eltern-Beitragsentlastung von 100,- Euro für alle Kinder ab drei Jahren kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr des § 4 Abs. 2 wird ab September eines Jahres, in dem ein Kind drei Jahre alt wird, um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte. Eine Anrechnung eines eventuell über die Gebühr hinaus gewährten Beitragszuschusses auf andere Entgelte (z. B. Teegeld oder Mittagessen) wird nicht gewährt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 08.07.2016 sowie die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.06.2017 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 24.10.2019  
STADT MARKTHEIDENFELD

Helga Schmidt-Neder  
Erste Bürgermeisterin